

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2008

Nr. 2008/724

Riedholz: Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bodenrain“ mit Sonderbauvorschriften (GB Nrn. 696 und 697) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bodenrain“ mit Sonderbauvorschriften (GB Nrn. 696 und 697) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im östlichen Dorfteil von Riedholz, nördlich der Kantonsstrasse, soll eine Solarhaussiedlung entstehen. Die Parzellen GB Nrn. 696 und 697 werden hierzu von der Wohnzone W2H in eine Spezialzone für Solarhäuser und Wohnateliers mit Gestaltungsplanpflicht umgezont. Der Gestaltungsplan sieht je zwei Baubereiche für Wohnateliers und Solarhäuser vor.

Das stark geneigte Gelände eignet sich für eine verdichtete Überbauung. Die in der Ortsplanung geplante Erschliessung wird durch eine Wohnstrasse ersetzt. Der Gestaltungsplan legt unter anderem die Baubereiche für die Solarhäuser und Wohnateliers fest, regelt die Parkierung und definiert gemeinschaftliche bzw. private Umgebungsbereiche. Die Lärmimmissionen der Kantonsstrasse müssen gemäss Sonderbauvorschriften durch bauliche Massnahmen gesenkt werden. Sie sind im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Januar 2008 bis am 9. Februar 2008. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bodenrain“ mit Sonderbauvorschriften am 17. Dezember 2007 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bodenrain“ mit Sonderbauvorschriften (GB Nrn. 696 und 697) der Einwohnergemeinde Riedholz wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Riedholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'223.-- zu bezahlen.

- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.5 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 2008 noch ein Exemplar des Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplans zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'223.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40,
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)
 Baukommission Riedholz, 4533 Riedholz
 Aarplan Architekten AG, Küngoltstrasse 16, 4503 Solothurn
 Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Riedholz: Genehmigung Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bodenrain“ mit Sonderbauvorschriften [GB Nrn. 696 und 697])